

= Rundschreiben n. 6

16.10.2009

= Steuerfälligkeiten

+ 16. Oktober 2009 +

- Einzahlung der Quellensteuern auf Löhne und freie Mitarbeiter betreffend September 2009
- Einzahlung der MwSt-Schuld des Monats September bei monatlicher Abrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Genehmigung des Gemeinschaftsgesetzes Nr. 88 vom 7. Juli 2009, hat Italien einige Neuerungen im MwSt-Bereich, speziell mit Bezug auf die Auslandsgeschäfte, eingeführt. Weiters ist die Regierung derzeit bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung des sogenannten MwSt-Pakets 2010. Diese Bestimmung sieht grundlegende Änderungen der MwSt-System-Richtlinie vor. Während in Deutschland die Umsetzung bereits erfolgte, muss Italien die Durchführungsverordnung bis spätestens 31.12.2009 erlassen, nachdem die entsprechenden Bestimmungen ab 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Hier folgend geben wir einen kurzen Überblick über diese neuen Bestimmungen im MwSt-Bereich, nachdem kaum ein Unternehmer sich diesen Veränderungen entziehen können wird.

Auch wenn einige Bestimmungen erst mit 1. Januar 2010 in Kraft treten, möchten wir Sie dennoch rechtzeitig über diese Änderungen informieren, damit Sie die Möglichkeit haben Ihre Rechnungen und Ihr Buchhaltungssystem den neuen Gegebenheiten anzupassen.

+ 1. Innergemeinschaftliche Vermittlungen +

Bei den innergemeinschaftlichen Vermittlungsgeschäften haben sich die MwSt-Bestimmungen geändert. = Seite 1

+ 2. Fernverkäufe +

Es wurden die verschiedenen Schwellen für die Fernverkäufe aktualisiert und jenen der anderen EU-Nachbarstaaten angeglichen. = Seite 2

+ 3. Schwellen für Besteuerung im Ursprungsland angepasst +

Die Schwelle für die Besteuerung im Ursprungsland bei IG-Wareneinkäufen von Seiten bestimmter Rechtssubjekte wurde auf Euro 10.000,00 erhöht. = Seite 3

+ 4. Neue Grundregel bei den internationalen Leistungen +

Mit dem neuen MwSt-Paket der EU werden zum 1. Januar 2010 die MwSt-Vorschriften zur Bestimmung des Ortes von Dienstleistungen völlig neu geregelt. = Seite 3

+ 5. Zusammenfassende Meldung – Intrastat-Meldung +

Durch das neue MwSt-Paket ergeben sich für Unternehmer neue Meldepflichten im Bereich der zusammenfassenden Meldung (INTRASTAT – Meldung), welche in Zukunft auch Leistungen umfasst. = Seite 4

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

+ 1. Innergemeinschaftliche Vermittlungen +

Für innergemeinschaftliche Vermittlungen gilt folgende Grundregel:

- a) ist der Auftraggeber bzw. Mandant ein italienisches Unternehmen, ist die Leistung MwSt-pflichtig;
- b) ist der Auftraggeber ein in einem anderen EU-Nachbarstaat ansässiger Unternehmer verlagert sich der Ort der Leistung in das Ausland.

Seit dem **15. Juli 2009** unterliegen diese Provisionen somit nicht mehr dem Artikel 40, 8. Absatz, des GD 331/1993 (abgeschaffen mit Gesetz Nr. 88/2009), sondern dem Artikel 7, Absatz 4, Buchstabe f-quinquies des DPR 633/1972.

Diese Provisionen sind somit nicht mehr als „echt steuerbefreit“ („*non imponibile*“) anzusehen, sondern als Leistungen außerhalb des territorialen Anwendungsbereiches der MwSt.

Die entsprechenden Umsätze bilden somit keinen „Plafond“ (sogenannte „*Vor-Umsatzbefreiung*“) mehr, d.h. die Unternehmer erwerben also nicht mehr das Recht ohne MwSt einzukaufen. Hierbei ist anzuführen, dass auch die anderen innergemeinschaftlichen Leistungen (Transportleistungen und deren Nebenleistungen, innergemeinschaftliche Lohnveredelungen) sich nicht mehr auf den Plafond erhöhend auswirken.

Es ist somit, **bei allen** ab 15. Juli 2009 ausgestellten Rechnungen, **zwingend** der neue Artikel und der Befreiungsgrund anzuführen. Dies nachdem bei der Erstellung der MwSt-Erklärung diese Leistungen getrennt angeführt werden müssen.

+ 2. Fernverkäufe +

Die **Schwellen für die Fernverkäufe** wurden aktualisiert und jenen der anderen EU-Nachbarstaaten angeglichen. Die neuen Schwellen gelten ab dem 15. Juli 2009.

Fernverkauf bedeutet, dass ein Steuerpflichtiger Gegenstände (Waren) an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Privatpersonen verkauft, wobei der Lieferant für die Beförderung der Gegenstände an die Kunden sorgt. Ein typisches Beispiel dafür ist der Versandhandel.

Die Erwerbsschwelle wurde von Euro 27.889,00 auf Euro 35.000,00 erhöht, sodass bei Überschreiten dieser Schwelle, der ausländische Unternehmer, welcher die Versendung von Gütern an private italienische Endabnehmer vornimmt, sich in Italien MwSt-mäßig registrieren muss, um die MwSt in Italien abzuführen.

Die Lieferschwelle wurde dagegen von Euro 79.534,00 auf Euro 100.000,00 erhöht, und ermöglicht den italienischen Unternehmern bis zu der genannten Schwelle, auf den Versendungen an Privatpersonen in einem anderen EU-Land, die Besteuerung weiterhin in Italien zu belassen (und somit nicht im Bestimmungsland).

+ 3. Schwellen für Besteuerung im Ursprungsland angepasst +

Für landwirtschaftliche Betriebe im Pauschalssystem, für Unternehmen, welche lediglich mehrwertsteuerfreie Verkäufe bzw. Leistungen ausüben, wie beispielsweise Ärzte, Fahrschulen, usw.) ist seit 15. Juli 2009 die Freigrenze, innerhalb welcher die Besteuerung im Ursprungsland erfolgen kann, von Euro 8.263,31 auf **Euro 10.000,00** angehoben worden.

Solange diese Obergrenze nicht überschritten wird, kann der Käufer dem Verkäufer die Identifikationsnummer nicht mitteilen, weshalb der ausländische Lieferant eine Rechnung mit ausländischer Mehrwertsteuer ausstellt. Die erhaltene Rechnung wird im Ausland besteuert und muss für Zwecke der Mehrwertsteuer auch nicht registriert werden. Der Erwerb wird jenem einer Privatperson gleichgestellt, weshalb der inländische Käufer auch keine INTRASTAT-Meldung vorzunehmen hat.

+ 4. Neue Grundregel bei den internationalen Leistungen +

Ab dem 1. Januar 2010 müssen alle EU-Staaten das sogenannte MwSt-Paket 2010 umsetzen. Obwohl Italien die entsprechenden Durchführungsverordnungen noch nicht erlassen hat, möchten wir Ihnen hier folgend einen kurzen Überblick über die Neuigkeiten geben, damit Sie sich rechtzeitig um die notwendigen operativen Anpassungen bei den Rechnungen, Buchhaltungskonten und Softwareprogrammen kümmern können.

Grundsätzlich muss mitgeteilt werden, dass die Änderungen einzig und allein die Bestimmung des **Leistungsortes bei Dienstleistungen** betreffen. Die Bestimmungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen (Warenverkäufe) bleiben dagegen unverändert aufrecht.

Nach dem 1. Januar 2010 gilt folgende **Grundregel**:

a) Bei Dienstleistungen zwischen Unternehmen (**B2B** – Business to Business): Der Ort der Leistung verlagert sich zum Auftraggeber bzw. in das entsprechende **Bestimmungsland**. Durch die Verlagerung des Leistungsortes und die Besteuerung im Bestimmungsland ergibt sich eine entsprechende Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens.

b) Bei Leistungen **gegenüber Privatpersonen** („**B2C** - Business to Consumer“) gilt dagegen weiterhin der **Leistungsort** als ausschlaggebend (auch Sitzortprinzip genannt).

Hier folgend einige konkrete Beispiele betreffend Leistungen auf bewegliche Güter (bisläng Artikel 40, Absatz 4-bis des D.L. 331/1993) zwischen Unternehmen, wo die Leistung in Zukunft dort mehrwertsteuerrelevant ist, wo der Auftraggeber (Kunde) ansässig ist:

Beispiel 1

Ein italienisches Unternehmen (IT) erbringt eine Reparaturleistung für ein deutsches Unternehmen (DE), wobei das reparierte Gut in Italien verbleibt.

Ab dem 1. Januar 2010 sind diese Leistungen außerhalb des MwSt-Bereiches, nachdem der Auftraggeber ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist. Es ist nicht mehr von Bedeutung, ob der bearbeitete Gegenstand Italien verlässt oder nicht.

Beispiel 2

DE erbringt eine Verarbeitungsleistung für IT, wobei die Güter in Deutschland

= Wichtig

Die korrekte Angabe und Überprüfung der UID-Nummer durch den Auftragnehmer (Rechnungslegendes Unternehmen) ist Voraussetzung für die territoriale Verlagerung des Anwendungsbereiches der MwSt. D.h. es muss stets überprüft werden ob die vom Auftraggeber mitgeteilte UID-Nummer korrekt bzw. noch gültig ist:

Hier kann die Prüfung der UID-Nummer vorgenommen werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/

verbleiben.

Ab dem 1. Januar 2010 unterliegen diese Leistungen in Italien der MwSt, mittels Anwendung des Reverse-Charge-Systems, nachdem der Auftraggeber ein in Italien ansässiges Unternehmen ist.

Beispiel 3

IT erbringt eine Verarbeitungsleistung für ein italienisches Unternehmen, wobei die Leistung in der Schweiz erfolgt.

Ab dem 1. Januar 2010 unterliegen diese Leistungen in Italien der MwSt, nachdem der Auftraggeber ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger ist.

+ 5. Zusammenfassende Meldung – Intrastat-Meldung +

Um für Leistungen zwischen Unternehmen („B2B - Business to Business“) mit Anwendung der Grundregel (Verlagerung der Steuerschuld an den Empfängerort - siehe vorhergehenden Punkt 3) die Besteuerung zu überprüfen zu können, wird das Kontrollverfahren der Intra-Meldungen (ZM = Zusammenfassende Meldung) ausgedehnt.

Somit müssen ab dem **1. Januar 2010** in der Intra-Meldung nicht nur die innergemeinschaftlichen Lieferungen angeführt werden, sondern auch **alle Dienstleistungen**, die an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten erbracht werden und für welche die Steuerschuldnerschaft übergeht. Dies betrifft alle Dienstleistungen und nicht nur jene gegenüber Unternehmen, sondern auch jene gegenüber Freiberuflern.

Auch die **Periodizität** der Schwellen wird abgeändert. Grundsätzlich gilt ab dem 1. Januar 2010 die Pflicht die Intrastat-Meldung **monatlich** abzufassen. Bei Umsätzen bis zu Euro 100.000 können laut EU-Richtlinie die Mitgliedsstaaten jedoch auch nur eine quartalsweise Meldung festlegen (könnte eine der Ausnahmeregelungen sein, welche Italien in Anspruch nimmt).

Schlussendlich dürfen die Meldungen nur mehr **elektronisch** übermittelt werden, eine Abgabe derselben in Papierform wird nicht mehr möglich sein.

Nachdem der italienische Gesetzgeber, wie erwähnt, die notwendige Durchführungsverordnung bislang noch nicht erlassen hat, bleibt abzuwarten, was genau für Angaben künftig erforderlich sind und wie die Abgabefristen festgelegt werden. Wir werden Sie darüber rechtzeitig auf dem Laufenden halten.

Für jegliche Auskunft in diesem Zusammenhang, können Sie uns gerne anrufen.

Ihre Berater

= Wichtig

Wir bitten Sie ab dem 1. Januar 2010 beim Ausstellen von Rechnungen an ausländische Auftraggeber und beim Erhalt von Rechnungen von ausländischen Lieferanten vorab mit unserer Kanzlei Kontakt aufzunehmen, um etwaige Fehler zu vermeiden.

= Tipp

- Dienstleistungen müssen künftig auch in der „INTRASTAT-Meldung“ erfasst und mitgeteilt werden
- Unternehmen, welche die INTRASTAT-Meldungen selbst erstellen, sollten dafür sorgen, dass die Software-Programme den neuen Bestimmungen entsprechen